

## Genugtuungsleistungen und Integritätsentschädigungen

G.02

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Vermögenswerte, die aus Genugtuungsleistungen und/oder Integritätsentschädigungen gebildet wurden, dürfen nur soweit angerechnet werden, als die jeweiligen Vermögensfreigrenzen des Ergänzungsleistungsrechts überschritten sind (Fr. 25'000.-- für Alleinstehende, Fr. 40'000.-- für Verheiratete).

Das gleiche gilt für noch zu erwartende Leistungen aus Genugtuung oder Integritätsentschädigungen.

### Grundlagen

- SKOS-Richtlinien E.2.1